

Schulordnung der Eichwald-Realschule Sachsenheim

Unsere Schulordnung regelt das Zusammenleben aller am Schulleben Beteiligten. Gegenseitiges Vertrauen und partnerschaftliches Verhalten sind Voraussetzung für die Erfüllung des Erziehungsauftrages der Schule. Diese Ordnung ist insbesondere auch aus Gründen der Sicherheit und der Haftung notwendig.

Die Ordnung umfasst:

- I. Schulpflicht
- II. Eltern - Schule
- III. Schulhof und Schulweg
- IV. Pausenordnung
- V. Schulgebäude/Sporthallen
- VI. SMV
- VII. Disziplinarordnung

I. Schulpflicht

1. Jeder Schüler ist zu regelmäßiger und pünktlicher Teilnahme am Unterricht und an allen verbindlichen Veranstaltungen der Schule verpflichtet, sofern nicht Gründe, die von der Schulleitung bzw. dem Klassenlehrer anerkannt sind, ihn davon befreien.
2. Die Meldung zur Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft gilt in der Regel für ein Schuljahr.

II. Eltern-Schule

1. Elternbesuche sollen während der Schulstunden und Pausen möglichst nicht erfolgen. Für die Aussprache mit den Eltern bieten die Lehrkräfte Sprechzeiten an. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich.
2. Beurlaubung und Versäumnisse
 - a) Vorausplanbare Termine (Arzt, Zahnarzt, Behörden) sind auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen.
 - b) Die Beurlaubung eines Schülers erfolgt nur auf vorherigen Antrag der Erziehungsberechtigten. Eine Beurlaubung kann nur in besonderen Fällen gestattet werden. Beurlaubungen bis zu zwei Tagen kann der Klassenlehrer gewähren. Über Beurlaubungen von

mehr als zwei Schultagen entscheidet der Schulleiter auf schriftlichen Antrag.

- c) Bei Erkrankungen muss die schriftliche Entschuldigung spätestens am dritten Tag des Fehlens vorliegen. Im Zweifelsfall oder bei längerer Erkrankung muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

III. Schulgelände und Schulweg

1. Die Schüler müssen aus Gründen der Haftung den kürzesten und sichersten Schulweg nehmen. Die Eltern sind verpflichtet, Unfälle, die sich auf dem Schulweg ereignen, umgehend der Schulleitung zu melden.
2. Die Schüler sollten erst fünf Minuten vor Schulbeginn in der Schule eintreffen. Die auswärtigen Fahrschüler erhalten die Möglichkeit, sich nach dem Eintreffen des Busses in der Aula aufzuhalten.
3. Auf dem Schulhof sind lärmende und gefährliche Spiele nicht gestattet. Das Fahren mit dem Mofa usw. ist auf dem Schulgelände verboten. Fußballspielen ist nur auf dem Kleinspielfeld erlaubt.
4. Allen Schülern ist das Rauchen auf dem Schulgelände verboten.
5. Multimediageräte dürfen im Schul- und Pausenbereich nur „unsichtbar“ im ausgeschalteten Zustand mitgeführt werden. Bei Leistungsmessungen aller Art (Klassenarbeiten, Vokabeltests usw.) müssen die Geräte auf Verlangen der Lehrkraft vorne abgelegt werden. Zuwiderhandlungen werden als Betrugsversuch geahndet.
6. Das Benutzen von Fahrzeugen jeglicher Art, wie z. B. Fahrräder, Skateboards, Inline-Skates, Cityroller, Elektro-Scooter, Hover-Boards ist an Schultagen von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr auf dem Schulgelände und im Schulgebäude aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Fahrzeuge dürfen nur an den für sie vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
7. Mützen und Sonnenbrillen dürfen im Unterricht nicht getragen werden.
8. Kleidung, die für den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen illegalen Substanzen wirbt, darf nicht getragen werden.
9. Kleidung mit beleidigenden, herabsetzenden, gewaltverherrlichenden oder obszönen Botschaften ist nicht erlaubt.
10. Kleidung und Accessoires mit Nieten, die Träger und Mitschüler gefährden und Schulbesitz zerstören könnten, dürfen nicht getragen werden.
11. Außerdem behalten wir uns vor bei deutlich unangemessener Kleidung einzugreifen.

IV. Pausenordnung

Die Schüler sollen sich in den Pausen so verhalten, dass sie niemand belästigen, gefährden oder schädigen. Insbesondere ist Herumrennen im Hause verboten. Wenn zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn kein Lehrer im Klassenzimmer sein sollte, verständigt der Klassensprecher oder sein Stellvertreter den Schulleiter.

Pausen

Nach den Pausen müssen die Schüler mit dem Pausensignal im Klassenzimmer sein.

Große Pause

- a) Zur großen Pause begeben sich die Schüler auf den Schulhof. Der Lehrer verlässt als letzter den Klassenraum und schließt ab.
- b) Die zur Pausenaufsicht eingeteilten Lehrer sorgen dafür, dass sich niemand unnötig lang im Schulgebäude aufhält.
- c) Die Schüler dürfen während der Pause den Schulhof nicht verlassen. Fahrradplatz, großer Parkplatz und Feuergasse zwischen Realschule und Gemeinschaftsschule gehören nicht zum Schulhof. Gefährliche Spiele (z.B. Schneeball werfen) sind nicht gestattet. Vor den Eingangstüren ist aus Sicherheitsgründen genügend Platz zu lassen.
- d) Beim ersten Klingelzeichen der großen Pause gehen die Schüler in die Unterrichtsräume.
- e) Während der Pausen und der Unterrichtszeit, wozu auch die Hohlstunden gehören, ist das Verlassen des Schulgeländes nur mit Erlaubnis des verantwortlichen Lehrers gestattet. Aufenthaltsraum ist die Aula.
- f) Wenn Regenpause angesagt wird, dürfen sich die Schüler im Erdgeschoss und unter dem Vordach aufhalten. Aufsicht führen die eingeteilten Lehrer.

Mittagspause

- a) Auch in der Mittagspause ist der Aufenthaltsraum die Aula. Das Verweilen in anderen Schulhausbereichen ist nicht gestattet.
- b) Warme Speisen dürfen im Schulgebäude nicht verzehrt werden.

V. Schulgebäude/Sporthallen

1. Bei vorsätzlichen Beschädigungen und Zerstörungen haften die Schüler in vollem Umfang.
2. Für die Ordnung in den Unterrichtsräumen sind die Klassen- und Fachlehrer und die eingeteilten Ordnungsdienste verantwortlich.
3. Wertgegenstände oder größere Geldbeträge sollen nicht mitgeführt und insbesondere nicht in Kleidungsstücken an der Garderobe aufbewahrt werden, da die Versicherung Wertgegenstände und Geldbeträge nicht ersetzt.
4. Feueralarm und Alarmproben werden nach den erteilten Anweisungen durchgeführt.
5. Zum Unterrichtsschluss werden die Fenster geschlossen, das Licht gelöscht, die Tafel gereinigt und die Stühle hochgestellt. Danach werden die Unterrichtsräume von den Lehrern abgeschlossen. Der Klassenlehrer erstellt einen Schließplan und hängt ihn an der Innenseite der Tür aus.
6. Alle Fachräume dürfen ohne den Lehrer nicht betreten werden, es sei denn, sie dienen als Klassenraum. Dies gilt auch für die Schwimmhalle und die Sporthallen.
7. Die Schule übt das Hausrecht gegenüber schulfremden Personen aus.

8. Das Aufbewahren von Bällen in Klassenzimmern und Fachräumen ist grundsätzlich verboten. Die Schule bietet hierfür Schließfächer an.
9. Kickroller, Fun-, Long-, Wave-, Snake- und Skateboards dürfen nicht in die Klassenzimmer und Fachräume mitgenommen werden.

VI. Schülermitverantwortung

1. Die Schülermitverantwortung dient der Beteiligung der Schüler an der Gestaltung des Schullebens, des Gemeinschaftslebens an der Schule, der Erziehung der Schüler zu Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein.
2. Der Wirkungsbereich der Schülermitverantwortung ergibt sich aus der Aufgabe der Schule. Die Schüler haben in diesem Rahmen die Möglichkeit, ihre Interessen zu vertreten und durch selbstgewählte oder übertragene Aufgaben eigene Verantwortung zu übernehmen. Ständige Mitglieder der SMV sind die Klassensprecher und deren Stellvertreter. Sie wählen den Verbindungslehrer, den Schülersprecher, seinen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied der Schulkonferenz.
3. Die Schülermitverantwortung ist von allen am Schulleben Beteiligten zu unterstützen.

VII. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Im Interesse eines gedeihlichen Zusammenarbeitens aller am Schulleben Beteiligten sollen sich alle so verhalten, dass Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen erst gar nicht erforderlich werden.

1. Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder bei sozialem Fehlverhalten können folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden: Zusatzaufgabe, Verweis, Arrest und Eintrag.
2. Folgende Verstöße gegen die Schulordnung ziehen einen Eintrag nach sich:
 - -grobes soziales Fehlverhalten (z. B. Tyrannisieren eines Mitschülers o. ä.)
 - -Nichtbefolgen von organisatorischen Anweisungen des Lehrers
 - -unerlaubtes Entfernen vom Schulgelände, auch während einer Hohlstunde
 - -wiederholte Verstöße gegen die Schulpflicht
 - -vorsätzlicher Betrug bei bewerteten schriftlichen LeistungenEine genaue schriftliche Formulierung im Tagebuch mit dem Zusatz „Eintrag“ ist erforderlich. Die Erziehungsberechtigten werden durch den eintragenden Lehrer schriftlich benachrichtigt.
3. Mit dem dritten Eintrag kann die Androhung des Unterrichtsausschlusses (Ultimatum) verbunden werden. Für weitergehende Maßnahmen gilt § 90 des Schulgesetzes.
4. Jeweils zum Ende eines Schuljahres gelten die Einträge als gelöscht. Ein Ultimatum gilt bis zum Ablauf des Schuljahres.
5. Wer Waffen (z. B. feststehende Messer, Butterfly-Messer, Wurfsterne, Schusswaffen, Explosionskörper o.ä.), Drogen oder Alkohol mit in die Schule bringt, kann von der Schule ausgeschlossen werden.